

51. Wie muß, wenn Umstände behauptet sind, welche die Strafbarkeit erhöhen, der Ausspruch, daß dieselben nicht für festgestellt zu achten, im Urteile begründet werden?
St.R.D. §. 266 Abs. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 25. März 1882 g. R. Rep. 20/82.

I. Landgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

Das Instanzgericht hat auf Grund des erhobenen Beweises für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte im Winter 1880/81, insonderheit in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1881 an Orten, wo er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt habe und zwar während der gesetzlichen Schonzeit, hat aber nicht für festgestellt angenommen, daß die Ausübung zur Nachtzeit und gewerbmäßig erfolgt sei. Die Verurteilung beruht auf Anwendung der §§. 292. 293 St.G.B. Die Revision der Staatsanwaltschaft greift die Entscheidung insoweit an, als der Angeklagte nicht auch wegen gewerbmäßigen Jagdvergehens — §. 294 a. a. O. — bestraft ist. Sie erscheint begründet.

Der gewerbmäßige Betrieb des unbefugten Jagens ist kein Thatbestandsmerkmal in dem Sinne, daß durch das Vorhandensein jenes Umstandes die Strafbarkeit eines ohne denselben straflosen Handelns begründet würde, sondern gehört zu den im Strafgesetze besonders vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit erhöhen. Nach §. 266 Abs. 2. St.P.O. müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob solche behauptete Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, für festgestellt, oder für nicht festgestellt erachtet werden. Diesem Erfordernisse wird durch die bloße Verneinung nicht genügt. Die „Feststellung“ enthält ein doppeltes: die Beantwortung der Beweisfrage und die Subsumtion des Bewiesenen unter die Rechtsnorm. Danach bestimmt sich auch der notwendige Inhalt des im Abs. 2 des §. 266 erforderlichen Ausspruches. Eine negative Feststellung, welche nicht mehr enthält, als die Erklärung, daß der behauptete Strafschärfungsgrund nicht festgestellt sei, kann als „die Darlegung des Erachtens“ über das Nichtvorliegen des Strafschärfungsgrundes so wenig gelten, als im Falle der Verurteilung (Abs. 1) die Schuldigerklärung, und in den Fällen des Abs. 4 des Paragraphen die Erklärung, daß der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That nicht schuldig befunden sei, genügt. Es muß mindestens erhellen, ob die Thatfachen, in welchen der Strafschärfungsgrund liegen soll, nicht für dargethan angesehen sind, oder ob aus Rechtsgründen und aus welchen, in den für erwiesen erachteten Thatfachen der erschwerende Umstand nicht gefunden ist. Anderenfalls würde auch die Vorschrift über die Beifügung von Urteilsgründen den Zweck nicht erfüllen, welchen die Gesetzgebung dabei im Auge hat. Denn wie

sollte in derselben, wenn sich das Gericht auf jene Erklärung beschränken dürfte, für das Gericht ein Antrieß liegen, das tatsächliche Material erschöpfend, gründlich und unter Inbetrachtung der einschlägigen Rechtsnormen zu würdigen, wie wären dann die Urteilsgründe geeignet, einen Beweis zu liefern, daß das Gericht seiner diesbezüglichen Obliegenheit nachgekommen ist; wie wären sie dann an sich geeignet, die notwendige Unterlage zu bilden für die dem höheren Richter zukommende Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung?

Dem gesetzlichen Erfordernis ist hier nicht entsprochen. Das Instanzgericht hat den gewerbsmäßigen Jagdbetrieb ohne jede Motivierung einfach verneint. Das Urteil bietet also dem Revisionsrichter namentlich keinen Anhalt für die Prüfung, ob bei der Verneinung von einer richtigen Rechtsanschauung in betreff des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit ausgegangen ist.

Der Beschwerde war daher, wie geschehen, stattzugeben.